

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.04.2026

Geschäftszahl

Ro 2025/07/0006

Rechtssatz

Eine Versäumung von Einwendungen führt nicht zum Verlust der Parteistellung nach § 42 AVG desjenigen, dem gegenüber der im Verfahren gestellte Antrag auf die Einräumung eines Zwangsrechts zielt.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2026:RO2025070006.J14